



**Gebührensatzung  
zur  
Bestattungssatzung  
der  
Gemeinde Oberottmarshausen**

in der Fassung vom 1. März 2014

Die Gemeinde Oberottmarshausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende,

## Gebührensatzung zur Bestattungssatzung

### § 1

#### Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen verpflichtet ist,
- b) derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat (Besteller)
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(4) Zur Gebührenerhebung ist die Gemeinde Oberottmarshausen oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt. Sind die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden oder die Bestattung wird mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(5) Die Gebühren für den Erwerb des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle, sowie die bei Ausgrabung und Wiederbestattung anfallenden Gebühren, werden von der Gemeinde im Voraus erhoben.

### § 2

#### Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen auf die Dauer der Ruhefrist in einer:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte für max. 2 Bestattungen (Einzelgrab)   | 225,00 € |
| b) Wahlgrabstätte für max. 4 Bestattungen (Familiengrab) | 450,00 € |
| c) Urnengrabstätte                                       | 90,00 €  |

In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht läuft, sind die Grabgebühren mindestens für die vorgeschriebene Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um jedes weitere Jahr beträgt für eine

- |  |         |
|--|---------|
| a) Wahlgrabstätte für max. 2 Bestattungen                | 7,50 €  |
| b) Wahlgrabstätte für max. 4 Bestattungen (Familiengrab) | 15,00 € |
| c) Urnengrabstätte                                       | 7,50 €  |

(3) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes (§ 9 Abs. 10 Bestattungssatzung) vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren für volle Jahre der Restnutzungsdauer erstattet.

### **§ 3 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr beträgt für

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung des Leichenhauses (einschl. Reinigung)  | 55,00 €  |
| 2. Bestattung in einem Erdgrab für Personen über 6 Jahre<br>Grab ausheben und schließen – Normalgrab | 339,00 € |
| - Tiefgrab   | 389,00 € |
| - Urnengrab  | 88,00 €  |
| 3. Bestattung in einem Erdgrab für Personen unter 6 Jahre<br>incl. Träger bei der Beerdigung         | 178,00 € |
| 4. Grabverbauelemente  | 45,00 €  |
| 5. Erdcontainer nach Bedarf  | 58,00 €  |
| 6. Friedhofs- / Leichendienst  | 122,00 € |
| 7. Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit   | 82,00 €  |
| 8. Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit  | 58,00 €  |
| 9. Träger bei Beerdigung; 4 Mann   | 152,00 € |
| 10. Tieferlegung eines Sarges  | 192,00 € |
| 11. Dekoration am Grab   | 60,00 €  |
| 12. Schließdienst beim Leichenhaus innerhalb der Dienstzeit  | 35,00 €  |
| 13. Schließdienst beim Leichenhaus außerhalb der Dienstzeit  | 60,00 €. |

### **§ 4 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Genehmigungsgebühr für ein Grabmahl  | 10,00 €         |
| 2. Zulassung gem. § 25 der Bestattungssatzung   | 10,00 –100,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühren für Bestattungen   | 40,00 €         |
| 4. Ausstellen eines Grabbriefes   | 10,00 €         |
| 5. Für die Unterhaltung der Wege, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt die Gemeinde einen allgemeinen Unkostenbeitrag, der von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten zu entrichten ist. Der Unkostenbeitrag beträgt pro Grabstätte jährlich<br>Die Erhebung erfolgt für jeweils fünf Jahre im Voraus. | 30,00 €         |
| 6. Sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden nach Aufwand berechnet.   |                 |

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Oberottmarshausen, den 6. Juli 2004



Mößner  
Erster Bürgermeister

Geändert:

	Satzung vom	mit Wirkung vom
3. Änderungssatzung	5. März 2007	1. April 2007
4. Änderungssatzung	3. März 2010	1. April 2010
5. Änderungssatzung	24. Februar 2014	1. März 2014